

Evaluationssatzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

vom 2. November 2016

Aufgrund von § 5 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes hat die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 27.10.2016 folgende Evaluationssatzung für Lehre, Studium und Weiterbildung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Ziele und Bedeutung der Evaluationssatzung

Ziel der Evaluationen ist die systematische und regelmäßige Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität aller Serviceangebote der Hochschule, um für die Studierenden die optimalen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für die Erweiterung ihrer fachlichen, sozialen und persönlichen Kompetenz zu schaffen. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Gewährleistung der Qualität und zum Nachweis des im Rahmen der Systemakkreditierung erforderlichen systematischen Verfahrens zur internen Steuerung von Serviceleistungen, Strukturen und Prozessen, insbesondere im Bereich Studium und Lehre. Die Evaluationssatzung regelt als ein Bestandteil des internen Qualitätsmanagementsystems das Verfahren und die Handhabung von Befragungen, die im Bereich Studium und Lehre zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung herangezogen werden. Sie definiert verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen.

§ 2 Anwendungs- bzw. Geltungsbereich

Die Evaluationssatzung gilt für alle Fakultäten der HfWU und deren Studiengänge, einschließlich aller berufsbegleitenden Studiengänge und weiterbildenden Einrichtungen, sowie die zentralen Servicebereiche. Die Mitglieder der Hochschule sind laut §5 Absatz 2 LHG verpflichtet, an der Evaluation teilzunehmen.

Bei hochschulübergreifenden Studiengängen kann auf die Anwendung der vorliegenden Satzung verzichtet werden, falls eine adäquate Evaluationsatzung des/der Kooperationspartner/s zur Sicherung und Verbesserung der Qualität Anwendung findet.

II. Lehrevaluation

§ 3 Ziele und Bedeutung der Lehrevaluation

Oberstes Ziel der Lehrevaluation ist die Sicherung und Steigerung der Qualität und der Effektivität sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots eines Fach- oder Studienbereichs bzw. einer wissenschaftlichen Einrichtung. Dazu werden die Daten mittels standardisierter Verfahren und Instrumente regelmäßig und systematisch erhoben, verarbeitet und sowohl an die Lehrenden als auch an die jeweiligen StudiendekanInnen sowie die jeweiligen DekanInnen zur konstruktiven Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten zurückgemeldet. Insofern wird mit der Lehrevaluation Transparenz hinsichtlich Qualität der Lehre geschaffen. Darüber hinaus können ggf. Problemfelder erkannt werden.

Mit der Lehrevaluation werden gesetzliche und akkreditierungsrelevante externe Vorgaben erfüllt. Nach der Bekanntgabe der Evaluationsergebnisse werden diese in konkrete Maßnahmen umgesetzt mit dem Ziel, die Lehrformen und das Lehrangebot an der HfWU kontinuierlich zu verbessern. Ferner wird den Studierenden Rückmeldung über die Evaluationsergebnisse und ihre Auswirkung gegeben. Die formale, quantitative Lehrevaluation kann in rein projektorientierten Studiengängen durch alternative, dialogorientierte Lehrevaluationsmethoden ersetzt werden. Alle anderen Bestimmungen, die in dieser Satzung festgelegt sind, bleiben dabei bestehen.

§ 4 Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten

Die Fakultäten, vertreten durch die DekanInnen, tragen die Verantwortung für die turnusgemäße Durchführung der Lehrevaluation in den Studiengängen. Sie benennen AnsprechpartnerInnen zur Durchführung der Evaluationen in den Studiengängen, die mit der organisatorischen Abwicklung der Befragungen innerhalb der gesamten Fakultät oder innerhalb der einzelnen Studiengänge betraut werden. Die Tätigkeiten im Einzelnen werden in einer separaten Prozessbeschreibung geregelt. Die Verantwortung des Umgangs mit den Messergebnissen liegt ebenfalls bei den DekanInnen. Sie können die Verantwortung für die Evaluation in den einzelnen Studiengängen an die jeweiligen StudiendekanInnen delegieren, bleiben aber verantwortlich für die Gesamtfakultät.

Die StudiendekanInnen sind verpflichtet, alle Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Lehrevaluation im Bereich Studium und Lehre stehen, im Qualitätsportfolio zu dokumentieren und basierend darauf das Rektorat darüber im Qualitätsdialog zu informieren. Das Rektorat betrachtet seinerseits die Güte des Umgangs mit Evaluationsergebnissen auf Studiengangs- und auf Fakultätsebene im Qualitätsdialog.

Für die hochschulweite Koordination der Lehrevaluationen sowie für die Auswertung der Evaluationen und das Erstellen der Evaluationsberichte wird innerhalb der Stabsstelle Qualitätsmanagement ein Zentraler Evaluationsbeauftragter/eine Zentrale Evaluationsbeauftragte benannt. Nach § 9 Abs. 5 LHG sind die Personen, die mit der Auswertung betraut sind, auf die Verschwiegenheit auch gegenüber dem Rektorat verpflichtet und sind in dieser Hinsicht den Rektoratsmitgliedern gegenüber nicht weisungsgebunden. Die SemestersprecherInnen unterstützen die Durchführung der Befragung während der Vorlesungszeit.

§ 5 Verfahren und Instrumente der Lehrevaluation

Die Lehrevaluation ist eine standardisierte, schriftliche Befragung und findet grundsätzlich online statt. Evaluationen mit Papierbögen können in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden. Diese summative Evaluation kann durch dialogorientierte, qualitative Befragungen ergänzt werden. Die Form und der detaillierte Ablauf der Lehrevaluation werden in einer separaten Prozessbeschreibung unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten festgehalten. Von den Lehrpersonen werden folgende Daten verarbeitet: (1) Name, Vorname und Titel; (2) Bezeichnung und Typ der Lehrveranstaltung; (3) zugehöriger Studiengang. Der Datenschutzbeauftragte ist bei Änderungen zu Verfahren und Instrumenten der internen Lehrevaluation zu informieren.

§ 6 Auswertung der Befragung

Umfrageergebnisse werden nach dem Evaluationszeitraum für die DozentInnen zur Einsicht freigeschaltet. Der/die DozentIn verpflichtet sich, die Evaluationsergebnisse seiner/ihrer Lehrveranstaltungen, in denen sämtliche Einzelfragen mit Ergebnis aufgeführt sind, elektronisch abzurufen. Befragungen, an denen weniger als 6 Personen teilgenommen haben, werden nicht ausgewertet.

Die StudiendekanInnen und die DekanInnen erhalten zur Bewertung der Lehre lehrpersonenbezogene und nicht lehrpersonenbezogene Auswertungen zu den Lehrveranstaltungen ihres Studiengangs bzw. der Studiengänge ihrer Fakultät in digitaler Form.

Das Rektorat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz auf Verlangen das Recht, im Einzelfall das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist. Weitere Personen haben keinen Zugang zu diesen Daten.

§ 7 Ergebnisverwertung

Die Lehrenden verpflichten sich, mit den Evaluationsergebnissen sorgsam umzugehen und sie bei der Weiterentwicklung ihrer Veranstaltung im Sinne der Studierenden zu berücksichtigen. StudiendekanInnen und DekanInnen analysieren alle Auswertungen innerhalb ihres Studiengangs bzw. ihrer Fakultät und suchen bei Auffälligkeiten das Gespräch mit den Lehrenden mit dem Ziel, Missstände aufzuzeigen und zu beseitigen, bzw. herausragende Ergebnisse zu würdigen.

Die StudiendekanInnen dokumentieren die Ergebnisse der Evaluation und die daraus resultierenden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre im jährlich zu erstellenden Qualitätsportfolio. Die Auswertungen der Evaluation finden damit Eingang in das interne Akkreditierungsverfahren im Rahmen des Qualitätsdialogs.

Das Kompetenzzentrum Lehre bietet hochschuldidaktische Weiterbildungs- und Beratungsangebote an und unterstützt somit die wichtige Phase der Ergebnisverwertung innerhalb der Lehrevaluation.

III. Befragung zum Studienbeginn

§ 8 Ziele der Befragung zum Studienbeginn

Die Befragung zum Studienbeginn dient einerseits dazu, das Marketingkonzept der Studiengänge zu überprüfen. Dazu werden beispielsweise die Medien abgefragt, über die sich die Studieninteressierten über den jeweiligen Studiengang informiert haben. Andererseits werden Fragen zur Studienmotivation, zum Interesse an einem Auslandsstudium und in Anlehnung an die Matrix der Qualifikationsziele zur Selbsteinschätzung der Studierenden zu ihren Eingangs-Kompetenzen gestellt.

§ 9 Verfahren, Instrumente und Ergebnisverwertung

Die Befragung findet jedes Semester flächendeckend mit Papierbögen statt. Sie wird von den StudiendekanInnen und/oder den benannten AnsprechpartnerInnen bei der Einführungsveranstaltung durchgeführt und von dem/der Zentralen Evaluationsbeauftragten koordiniert und ausgewertet.

Die Ergebnisse werden den zuständigen StudiendekanInnen und DekanInnen zur Verfügung gestellt. Diese überprüfen anhand der Ergebnisse die Curricula und setzen ggf. Anregungen um, insbesondere im Hinblick auf den Übergang von der Schule zur Hochschule.

IV. Befragung zum Praktischen Studiensemester

§ 10 Ziele und Bedeutung der Befragung zum Praktischen Studiensemester

Die Befragung zum Praktischen Studiensemester stellt ein wichtiges Instrument zur Überprüfung der Passung der Curricula und der Qualifikationsziele der Studiengänge dar. Sie soll insbesondere Aufschluss darüber geben, inwieweit die Studierenden auf die Arbeitswelt vorbereitet werden. Darüber hinaus soll sie die Qualität des Praxissemesters sicherstellen und die Eignung der Betriebe für das Praxissemester feststellen. Gleichzeitig dient sie als Kommunikationsmedium zu Partnerfirmen, um künftige Kooperationsmöglichkeiten abzufragen.

§ 11 Verfahren, Instrumente und Ergebnisverwertung

Im Rahmen einer Online- oder Papierbogenbefragung werden die Studierenden befragt, wie gut sie sich auf das Praxissemester vorbereitet fühlen. In einer zweiten Evaluation werden auch die Praktikumsgeber um eine Stellungnahme gebeten. Zusätzlich können die Arbeitgeber der PraktikantInnen angeben, inwiefern sie weiteren Kontakt zur Hochschule in Form von Beschäftigung von weiteren PraktikantInnen, Abschlussarbeiten oder Lehraufträgen wünschen.

Die Befragung wird auf Wunsch der StudiendekanInnen und insbesondere vor großen SPO-Änderungen in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement durchgeführt. Dabei wird die Datenerhebung von der/dem Zentralen Evaluationsbeauftragten koordiniert

und die Auswertung der Daten vorgenommen. Die Ergebnisse werden den StudiendekanInnen und DekanInnen zur Verfügung gestellt, diese überprüfen anhand der Ergebnisse die Curricula und setzen ggf. sinnvolle Anregungen um.

V. Befragung zu den Studienbedingungen

§ 12 Ziel und Bedeutung der Befragung zu den Studienbedingungen

Bei der Befragung zu den Studienbedingungen werden die Rahmenbedingungen an der HfWU auf den Prüfstein gestellt, um danach durch kontinuierliche Weiterentwicklung der Prozesse und Dienstleistungen in den Servicebereichen die Voraussetzungen für ein möglichst zielorientiertes und zügiges Studium für die Studierenden zu schaffen.

§ 13 Verfahren, Instrumente und Ergebnisverwertung

In einem Rhythmus von zwei Jahren wird eine Befragung zu den Studienbedingungen mittels einer Online-Befragung durchgeführt. Der Fragebogen wird von den Servicebereichen konzipiert. Die Ergebnisse dieser Befragung werden in den einzelnen Servicebereichen analysiert und im Qualitätszirkel „Servicebereiche“ diskutiert. Danach werden sinnvolle und zielorientierte Maßnahmen angestoßen. Die Implementierung der Maßnahmen wird im Qualitätszirkel „Servicebereiche“ kurz und mittelfristig nachgehalten.

VI. Studienabschlussbefragung

§ 14 Ziele und Bedeutung der Studienabschlussbefragung

Bei der Befragung zu Studienabschluss sollen die Studierenden rückblickend, die Studieninhalte, die Rahmenbedingungen und ihren Kompetenzerwerb beurteilen und einen Ausblick auf die Pläne nach dem Studium geben

§ 15 Verfahren, Instrumente und Ergebnisverwertung

Die Verantwortung für die Studienabschlussbefragung liegt beim Prorektorat Karriere und Weiterbildung. Die Befragung wird online durchgeführt. Näheres regelt eine separate Prozessbeschreibung.

Die Ergebnisse erhalten sowohl die StudiendekanInnen als auch die DekanInnen. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge und der Organisation sowie zur Aufbau der Alumni-Arbeit verwendet

VII. Sonstige Befragungen

§ 16 Weitere Befragungen mit dem Ziel der Weiterentwicklung von Studium und Lehre können durch StudiendekanInnen, DekanInnen, dem Qualitätszirkel Lehre oder dem/der ProrektorIn Studium und Lehre angeregt und veranlasst werden.

VIII. Datenschutzbestimmungen

§ 17 Veröffentlichung und weitere Nutzung der Daten

Die StudiendekanInnen verpflichten sich, bei den regelmäßig stattfindenden Semestersprechertreffen mündliche Rückmeldung über den Lehrbetrieb einzuholen und über die aggregierten, nicht lehrpersonenbezogenen Ergebnisse Evaluationen sowie über die daraus resultierenden Maßnahmen zu berichten. Dies gilt insbesondere für die Lehrevaluation. Die Studienkommissionen werden von den StudiendekanInnen über die aggregierten, nicht lehrpersonenbezogenen Ergebnisse der Lehrevaluation mündlich informiert. Die Studierendenvertreter geben diese Informationen an die Studierendenschaft weiter. Die Weitergabe von lehrpersonenbezogenen Daten an Dritte, darf nur auf entsprechender Rechtsgrundlage oder im Einverständnis mit der jeweils betroffenen Lehrperson erfolgen.

§ 18 Aufbewahrungsfristen, Datenschutz

Alle an der Evaluation beteiligten Personen und Gremien haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Evaluationsergebnisse gelöscht werden.

Ausgefüllte Papierfragebögen werden spätestens am Ende des darauffolgenden Semesters vernichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen. Werden Papierfragebögen oder in elektronischer Form vorliegende Fragebögen wegen einer zu geringen Teilnehmerzahl nicht ausgewertet, so sind diese unverzüglich zu löschen. Für das Löschen der Papierfragebögen und der in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen ist die /der Zentrale Evaluationsbeauftragte verantwortlich.

Die DekanInnen und StudiendekanInnen haben die nach § 6 erhaltenen lehrpersonenbezogenen Ergebnisse spätestens am Ende des dritten Jahres, welches auf das Umfragesemester folgt, zu vernichten. Zu diesem Termin werden von der Zentralen Evaluationsbeauftragten / dem Zentralen Evaluationsbeauftragtem auch die zentral vorliegenden lehrpersonenbezogenen Ergebnisse gelöscht.

Bei der Durchführung der Evaluation und der Verwertung aller der im Rahmen der Evaluation erhobenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben unbedingt einzuhalten. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 19 Inkraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationssatzung vom 10. Juli 2008 außer Kraft.

Nürtingen, den 2. November 2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Frey', with a stylized flourish at the end.

Professor Dr. Andreas Frey
Rektor